

Patentlizenzverträge im japanischen Antimonopolgesetz

Frank Siegfanz^{*},^{**}

- I. Einleitung
- II. Die Richtlinie von 1968
 - 1. Unlautere Handelsmethoden
 - 2. Die Bedeutung von Art. 2 Abs. 9 Nr. 5 AMG
 - 3. Der Inhalt des Rechts
- III. Die Richtlinie von 1989
 - 1. Der Zweck der Studiengruppe
 - 2. Die Prinzipien der Studiengruppe
 - 3. Kontrolle aus der Perspektive unlauterer Handelsmethoden (Art. 19 AMG)
 - 4. Kontrolle aus der Perspektive unbilliger Handelsbeschränkungen (Art. 3 Alt. 2 AMG)
 - 5. Kontrolle aus der Perspektive privater Monopolisierung (Art. 3 Alt. 1 AMG)
 - 6. Das Ergebnis der Studiengruppe
- IV. Die dogmatische Grundlage der Richtlinien von 1989 und 1999
 - 1. Die Ansicht von *Negishi*
 - 2. Die Ansicht von *Hienuki*
- V. Die Ansicht des Verfassers

I. EINLEITUNG

Die Regelung von Patentlizenzverträgen durch das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt an einer Schnittstelle, an der zwei scheinbar widerstreitende Rechtsmaterien aufeinandertreffen. Während Patente als eine Form von Immaterialgüterrechten Ausschließlichkeitsrechte darstellen, die eine Monopolstellung begründen, versucht das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen die Entstehung und das Aufrechterhalten von Monopolen zu verhindern. Deutlich wird dies bei der Möglichkeit des freien Marktzuganges. Einerseits ist es Aufgabe des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen, den Marktzugang freizuhalten, auf der anderen Seite kann aufgrund von Rechtspositionen des Immaterialgüterrechts ein solcher Marktzugang verhindert werden. Eben dies ist der Punkt, an dem es zu einem unauflösbaren Widerspruch beider Rechtsmaterien zu kommen scheint.

Die traditionelle Lösung dieses Dilemmas besteht darin, die Nutzung von Immaterialgütern – z. B. von Patenten – auf den Kern dessen zu beschränken, was immaterialgüterrechtlich notwendig ist. Damit soll einerseits dem Inhaber eines Patents der Wesensgehalt seines Rechts erhalten bleiben, andererseits soll aber auch eine mögliche rechtliche oder faktische Ausdehnung des Patents über das patentrechtlich Notwendige hinaus verhindert werden, wie dies etwa gegenüber dem Lizenznehmer durch die Aufer-

* Diesen Aufsatz widme ich dem leider viel zu früh verstorbenen *Prof. Dr. Oskar Hartwig*.

** Die gleichnamige Dissertation ist als Band 18 der DJJV-Schriftenreihe erschienen.